



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.033/0003-V/2/2010

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

13. JAN. 2010

Landtag Lt.-G-105-2009 Stempel
Bearbeitet Beilagen
(*Ltg.-412/A-1/30-2009*)

Sachbearbeiter
HOLLEY

Klappe
2983

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-105-2009 (Ltg.-412/A-1/30-2009)
19. November 2009

Betrifft. Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
19. November 2009 betreffend ein NÖ Hundehaltesgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Jänner 2010 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Die Bundesregierung weist jedoch auf folgende Überlegungen hin:

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen §§ 1 und 2, da die Einstufung bestimmter Hunderassen als gefährlich nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht; die Erteilung bestimmter Auflagen bei Haltung eines solchen Hundes erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Weiters kann die Bestimmung der Rasse oder von Kreuzungen schon bei bekannten Vorfahren nicht immer eindeutig möglich sein, unmöglich wird der eindeutige Nachweis aber bei Hunden aus Tierheimen, zugelaufenen oder im Ausland erworbenen Tieren sein; deshalb erscheint die Beweislastumkehr zulasten des Tierhalters (§ 2 Abs. 4) bedenklich.

Überdies ist die Verordnungsermächtigung der Landesregierung (§ 4 Abs. 3) sehr unbestimmt formuliert und bei einer „ausreichend großen Liegenschaft“ (§ 5 Abs. 2 Z 1) dürfte es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handeln.

12. Jänner 2010
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt